

# Elternzeit-Antrag für Angestellte

# Anlage 9

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Name, Vorname

Schule

Amtsbezeichnung, Personal-Nr.

Privatanschrift mit Telefon

auf dem Dienstweg  
Ministerium für Bildung  
und Frauen - III -  
des Landes Schleswig-Holstein  
Gartenstraße 6  
24103 Kiel

Stellungnahme der Schule:

Stellungnahme des Schulamtes:

Hiermit beantrage ich für mein Kind \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_  
nach den Bestimmungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BerzGG) in der zurzeit geltenden Fassung  
**- Hinweise zur Elternzeit für Angestellte s. Seite 2 -**

**erstmalig** Elternzeit (Festlegung für mindestens zwei Jahre) - auch wenn Unterbrechungen gewünscht werden)

im Anschluss an das Beschäftigungsverbot bis zum

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

**weiterhin / nochmals** Elternzeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (Verlängerung)

mit gleichzeitiger Teilzeit<sup>1</sup>

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ im Umfang von \_\_\_\_\_ Wochenstunden

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ im Umfang von \_\_\_\_\_ Wochenstunden

Von der Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Teils der Elternzeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes werde ich **Gebrauch machen / keinen Gebrauch machen**<sup>2</sup>

Ich beantrage die Übertragung eines \_\_\_\_\_ -monatigen Anteils auf die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

<sup>1</sup> mindestens 30 v.H. der regelmäßigen Arbeitszeit, höchstens 18 Wochenstunden

<sup>2</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen

## Hinweise zur Elternzeit für Angestellte

Nach § 1 Bundeserziehungsgeldgesetz haben Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis Anspruch auf Elternzeit ohne Vergütung, wenn sie mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen. Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes; ein Anteil von bis zu zwölf Monaten ist auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragbar, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegen stehen. Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden, dies gilt auch für Ehegatten, Lebenspartnerinnen, Lebenspartner und die Berechtigten nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

Die Elternzeit ist spätestens acht Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie in Anspruch genommen werden soll, zu beantragen. Bei Inanspruchnahme der Elternzeit **direkt nach Ablauf der Mutterschutzfrist** beträgt dieser Zeitraum sechs Wochen. Gleichzeitig hat die Lehrkraft im Angestelltenverhältnis zu erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren sie die Elternzeit nehmen will. Die Elternzeit darf auf zwei Zeitabschnitte verteilt werden. Der entsprechende Antrag ist unter Verwendung des Formulars „Elternzeit-Antrag für Angestellte“ auf dem Dienstweg zu stellen.

Eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit ist nur mit vorheriger Zustimmung des Dienstherrn möglich.

Während der Elternzeit ist Lehrkräften im Angestelltenverhältnis auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung für jeden Elternteil, der Elternzeit nimmt, beim selben Dienstherrn bis zu 18 Wochenstunden zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Im Übrigen darf während der Elternzeit mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 30 Stunden wöchentlich als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer oder als Selbstständige oder Selbstständiger ausgeübt werden.

Nach Ablauf der Elternzeit besteht die Möglichkeit einer Beurlaubung bzw. einer Teilzeitbeschäftigung nach §§ 50 Abs. 1 und 15 b Abs. 1 BAT.

Wer mit einem Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt, dieses Kind selbst betreut und erzieht und keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt, hat unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Erziehungsgeld. Das Erziehungsgeld muss schriftlich beim örtlich zuständigen Landesamt für soziale Dienste (LAsD) beantragt werden. Der Antrag sollte möglichst bald nach Vorliegen der Antragsvoraussetzungen gestellt werden. Rückwirkend kann das Erziehungsgeld nur für höchstens sechs Monate vor der Antragstellung gezahlt werden. Antragsformulare sind beim LAsD erhältlich.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das Bundeserziehungsgeldgesetz verwiesen.